

31.05.90

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 18. Mai 1990 über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik

Punkt 1 der 614. Sitzung des Bundesrates am 1. Juni 1990

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 31 a - neu - (§ 57 a Haushaltsgrundsätzegesetz)

Nach Artikel 31 wird folgender Artikel 31 a eingefügt:

'Artikel 31 a

Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes

Nach § 57 des Haushaltsgrundsätzegesetzes vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1273), das durch Artikel 38 des Gesetzes vom 21. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3656) geändert worden ist, wird folgender § 57 a eingefügt:

"§ 57 a

Beiträge des Bundes und der Länder zum Fonds "Deutsche Einheit" können durch Einnahmen aus Krediten gedeckt werden, unabhängig davon, ob diese Beiträge durch Verzicht auf Steueranteile zugunsten des Fonds oder durch Ausgaben ungeachtet ihrer haushaltsrechtlichen Zuordnung zu bestimmten Gruppierungsarten gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 a aufgebracht werden. Das gleiche gilt für alle sonstigen Ausgaben des Bundes und der Länder im Zusammenhang mit der Vollendung der deutschen Einheit. Soweit die Länder zu diesem Zweck Sondervermögen bilden, sind auch diese ermächtigt, ihre Ausgaben durch Einnahmen aus Krediten zu finanzieren."

Begründung:

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollendung der deutschen Einheit sind Zukunftsinvestitionen, die wegen ihrer einzigartigen Bedeutung sowie wegen ihres Umfangs außergewöhnliche Finanzierungsanstrengungen erfordern. Sie gewährleisten, daß sich der deutsche Einigungsprozeß in einer Weise vollziehen kann, die schwere Rückwirkungen auf das gesamtwirtschaftliche Gleichgewicht in der Bundesrepublik und ihren Ländern sowie eine Abschwächung des gebotenen Wachstums der Wirtschaft vermeidet. Mit der Einfügung der Vorschrift stellt der Gesetzgeber in Ausschöpfung des ihm insoweit zustehenden Einschätzungs- und Beurteilungsspielraum klar, daß für derartige Maßnahmen die verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für eine kreditäre Finanzierung erfüllt sind.

Die Neuregelung soll wegen der Dringlichkeit sofort und unmittelbar Wirksamkeit erlangen, ohne daß es zusätzlicher Gesetzesakte auf Länderebene bedarf. Deshalb ist es geboten, die Bestimmung in Teil II des Haushaltsgrundsätzegesetzes aufzunehmen, dessen Vorschriften gemäß § 49 einheitlich und unmittelbar für den Bund und die Länder gelten.